

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Neufassung der "Richtlinie zur investiven Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit".**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Jugendhilfeausschuss	07.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt unter Aufhebung seines Beschlusses vom 13.06.1985

die als Anlage beigefügte Neufassung der „Richtlinie zur investiven Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit“.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Förderung der investiven Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe wird erstmals auf der Grundlage dieser Richtlinie zum Haushaltsjahr 2011, im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten	a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€	%		€	€	€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)			

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13.06.1985 die „Förderungsrichtlinie über die Gewährung von städtischen Zuschüssen und Darlehen für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen nichtkommunaler Träger sozialer Einrichtungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ beschlossen.

Diese sieht bei der Förderung von investiven Maßnahmen Zuschussgewährungen in Höhe von 15 – 30 % der anerkannten Gesamtkosten vor.

Die kommunale Zuschussquote war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sachgerecht, da in vielen Förderbereichen noch Landesmittel flossen. Bereits seit Mitte der 90iger Jahre hat sich das Land jedoch aus der investiven Förderung zurückgezogen.

Zunehmend ist in der Vergangenheit deutlich geworden, dass viele Träger nicht mehr in der Lage sind, den geforderten Eigenanteil in Höhe von 70 – 85 % für investive Maßnahmen (kleinere Umbauten, Beschaffungen) aufzubringen.

Die Neufassung der Richtlinie, verbunden mit einer deutlichen Anhebung der Förderhöchstgrenzen, soll dazu beitragen, den Trägern mehr Anreize für Investitionsmaßnahmen in ihren Einrichtungen zu bieten.

Daher wurde im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern des AK § 80 -Jugendhilfe, der Liga und der Jugendverwaltung die beigefügte Neufassung der Richtlinie erarbeitet.

Kernpunkte der Neufassung sind u. a.:

- Erhöhung der städtischen Zuschüsse in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Erziehungsberatungsstellen von bislang 15 – 30 % auf bis zu 70 % der anerkannten Gesamtkosten (Selbsthilfemaßnahmen bis zu 100 %).
- Förderung der Jugendwerkstätten und Beratungsstellen mit bis zu 100% der anerkannten Gesamtkosten, wenn die Maßnahme aus Gründen des Arbeitsschutzes und für die Ausbildung in den jeweiligen Gewerken zwingend notwendig ist.
- Inhaltliche Abgrenzung der Selbsthilfemaßnahmen (die Selbsthilfemaßnahmen unterliegen erstmalig dieser Richtlinie).
- Einführung von Bagatellgrenzen und Stichtagsregelungen

Die prozentualen Erhöhungen der Zuschüsse ziehen keinerlei haushaltsmäßigen Auswirkungen nach sich, da die Mittelbewilligung im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt.

Die Bezuschussung aufgrund dieser Förderrichtlinie soll ab dem Haushaltsjahr 2011 erfolgen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**